



Turnverein Koblenz



Statuten

INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME UND SITZ	
Art. 1	Name 4
Art. 2	Sitz..... 4
II. ZWECK DES VEREINS	
Art. 3	Zweck 4
Art. 4	Zugehörigkeit 4
III. VEREINSSTRUKTUR	
Art. 5	Bestand, Riegen..... 5
Art. 6	Riegen Gründungen..... 5
Art. 7	Riegenstatus, Riegenverwaltung..... 5
IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNG	
Art. 8	Mitgliederkategorien..... 5
Art. 9	Stimm- und Antragsrecht..... 6
Art. 10	Eintritt, Mindestalter 6
Art. 10a	Ausnahme..... 6
Art. 11	Freimitglieder 6
Art. 12	Ehrenmitglieder 6
Art. 13	Passivmitglieder 6
Art. 14	Gönner..... 6
Art. 15	Austritt..... 6
Art. 16	Dispens 7
Art. 17	Streichung..... 7
Art. 18	Ausschluss..... 7
V. ORGANE	
Art. 19	Organe..... 7
Generalversammlung	
Art. 20	Termin, Zusammensetzung..... 8
Art. 21	Geschäfte..... 8
Art. 22	Einberufung, Beschlussfähigkeit 9
Art. 23	Eingabefrist für Anträge..... 9
Art. 24	Ausserordentliche Generalversammlung..... 9
Art. 25	Wahlen und Abstimmungen 9

	Mitgliederversammlung	
Art. 26	Einberufung, Kompetenz.....	10
	Turnstand	
Art. 27	Einberufung.....	10
	Vorstand	
Art. 28	Zusammensetzung.....	10
Art. 29	Aufgaben.....	11
Art. 30	Einberufung.....	11
Art. 31	Zeichnungsberechtigung.....	11
	Technische Kommission	
Art. 32	Zusammensetzung.....	11
Art. 33	Aufgaben.....	12
Art. 34	Einberufung.....	12
	Spezialkommissionen	
Art. 35	Bildung.....	12
	Revisoren	
Art. 36	Zusammensetzung.....	12
Art. 37	Aufgaben.....	12
	VI. VERWALTUNG	
Art. 38	Protokoll.....	13
Art. 39	Reglemente und Pflichtenhefte	13
Art. 40	Zuständigkeit.....	13
Art. 41	Archiv	13
	VII. FINANZEN	
Art. 42	Geschäftsjahr.....	13
Art. 43	Einnahmen.....	13
Art. 44	Ausgaben.....	14
Art. 45	Mitgliederbeiträge.....	14
Art. 46	Beitragsbefreiung.....	14
Art. 47	Vermögensanlage.....	15
Art. 48	Fonds und Stiftungen	15
Art. 49	Verwaltung von Fonds und Stiftungen.....	15
Art. 50	Haftbarkeit.....	15

VIII. AMTSDAUER

Art. 51	Amtsdauer, Konstitution, Nachwahl.....	15
---------	--	----

IX. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 52	Änderungen	15
Art. 53	Auflösung, Fusion	16
Art. 54	Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	16
Art. 55	Vermögensverwendung bei Riegenauflösung	16
Art. 56	Frühere Bestimmungen.....	16
Art. 57	Inkrafttretung.....	16

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Name Der Turnverein Koblenz ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des ZGB

Art. 2

Sitz Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Koblenz.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Zweck Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- unterstützt die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4

Zugehörigkeit Der Turnverein Koblenz ist Mitglied des Kreisturnverbandes Zurzach, des Aargauischen Kantonalverbandes sowie des Schweizerischen Turnverbandes.

Die Statuten und Reglemente dieser Verbände gehen diesen Statuten vor und sind für Verein und Mitglieder verbindlich.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Dem Turnverein Koblenz gehören an:

- als selbständige Riege die Damenriege
- als unselbständige Riege, direkt dem Vorstand unterstellt, die Jugendriege

*Bestand
Riegen*

Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

*Riegen-
gründungen*

Art. 7

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung der Generalversammlung des Turnvereins unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Turnvereins nicht widersprechen.

*Riegensta-
tus*

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und –reglementen.

*Riegenver-
waltung*

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNG

Art. 8

Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

*Mitglieder-
kategorien*

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner
- Jugendriegenmitglieder

Art. 9

*Stimm-/
Antrags-
recht*

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 10

*Eintritt Min-
destalter*

Wer die obligatorische Schulpflicht abgeschlossen hat und Interesse am Turnbetrieb bekundet, kann als Aktivmitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 10a

Ausnahme

In Ausnahmefällen kann ein Mitglied vor Beendigung der obligatorischen Schulpflicht durch die Generalversammlung in den Verein aufgenommen werden.

Art. 11

*Freimitglie-
der*

Aktivmitglieder mit 15 Jahren Mitgliedschaft werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt und bleiben Freimitglieder, so lange sie sich weiterhin aktiv am Turnbetrieb betätigen.

Art. 12

*Ehrenmitgli-
eder*

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

Art. 13

*Passivmit-
glieder*

Passivmitglieder wird, wer den festgelegten Beitrag bezahlt.

Art. 14

Gönner

Gönner wird, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein mit einem finanziellen Betrag unterstützt, der grösser als der Passivmitgliederbeitrag ist.

Art. 15

Austritt

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, durch schriftliche Meldung an den Vereinsvorstand seinen Austritt auf das Ende des Vereinsjahres (siehe Art. 42) zu erklären.

Art. 16

Stimmberechtigte Mitglieder, die vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, das vom Vorstand genehmigt werden muss.

Dispens

Art. 17

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

Art. 18

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch die Generalversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

V. Organe

Art. 19

Die Organe des Turnvereins Koblenz sind:

Organe

- Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Technische Kommission
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 20

*Termin Zusammen-
setzung*

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet jeweils im 1. Quartal des Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes und der technischen Kommission
- Revisoren

Art. 21

Geschäfte

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der unselbständigen Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des technischen Leiters
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der übrigen Mitglieder der technischen Kommission
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen (u.a. Ernennung der Ehren- und Freimitglieder)

- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Genehmigung der Riegenstatuten
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 22

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

*Einberufung
Beschluss-
fähigkeit*

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Art. 23

Ausserordentliche Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

*Eingabefrist
für Anträge*

Art. 24

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen werden.

*Ausseror-
dentliche
General-
versamm-
lung*

Art. 25

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

*Wahlen und
Abstimm-
ungen*

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausser bei Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung (siehe Art. 52 ff.). Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Mitgliederversammlung

Art. 26

*Einberufung
Kompetenz*

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes und der Generalversammlung fallen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

Turnstand

Art. 27

Einberufung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Dieser ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

Vorstand

Art. 28

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- und 4 bis 6 Mitgliedern

wobei jede unselbständige Riege vertreten sein muss. Der Vorstand konstituiert sich selber, ausser dem Präsidenten und technischen Leiter.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 29

Der Vorstand

Aufgaben

- leitet gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- vertritt den Verein nach aussen
- erstellt Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 30

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

Art. 31

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich.

*Zeichnungsbe-
rechtigung*

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 32

Die technische Kommission setzt sich zusammen aus

*Zusammen-
setzung*

- dem technischen Leiter als Präsident
- und 2 bis 4 Mitgliedern

wobei jede unselbständige Riege vertreten sein muss.

Art. 33

Aufgaben

Die Aufgaben der technischen Kommission sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampf-
fragen
- Vorschläge an den Vorstand über die Beteiligung an den
von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meister-
schaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den
Vorstand zuhanden der Generalversammlung
- Turnerische Organisation und Überwachung der unselb-
ständigen Riegen

Art. 34

Einberufung

Die technische Kommission versammelt sich, wenn es der
technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglie-
der als notwendig erachtet.

Spezialkommission

Art. 35

Bildung

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand ent-
sprechende Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 36

Zusam- menset- zung

Die Revisorenkommission umfasst 2 bis 3 Mitglieder.

Art. 37

Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Kasse, Jahresrechnung und Bilanz
des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und
Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der General-
versammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entspre-
chende Anträge an die Generalversammlung

VI. VERWALTUNG

Art. 38

Über alle General-, Mitglieder- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. *Protokoll*

Art. 39

Die Detailaufgaben des Vorstandes und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich umschrieben. *Reglemente
Pflichtenhefte*

Art. 40

Für den Erlass der Reglemente ist die Generalversammlung zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig. *Zuständigkeit*

Art. 41

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch ein Pflichtenheft festgelegt. *Archiv*

Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassembücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw. sind im Archiv aufzubewahren.

VII. FINANZEN

Art. 42

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf die Generalversammlung. *Geschäftsjahr*

Art. 43

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus *Einnahmen*

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögen
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 44

Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträgen an Riegen und zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahmen von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Weiteren durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben
- Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz des Vorstandes ausserhalb des Budget, die jeweils alljährlich von der Generalversammlung zu beschliessen ist.

Art. 45

Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss Generalversammlungsbeschluss zusammen.

Art. 46

Beitragsbefreiung

Von Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes und der technischen Kommission

Teilweise ausgenommen sind

- Freimitglieder

Art. 47

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 48

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

Fonds und Stiftungen

Art. 49

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Verwaltung von Fonds und Stiftungen

Art. 50

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

VIII. AMTSDAUER

Art. 51

Die Amtsdauer beträgt für alle Chargen 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

*Amtsdauer
Nachwahl*

IX. REVISIONEN- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 52

Änderungen der Statuten können nur an der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Änderungen

Art. 53

*Auflösung
Fusion*

Die Auflösung oder Fusion des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden

Art. 54

*Vermögensverwendung
bei Vereinsauflösung*

Bei einer Auflösung des Vereins beschliesst die ausserordentliche Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Art. 55

*Vermögensverwendung
bei Riegenauflösung*

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein

Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 56

Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Februar 1992.

Art. 57

Inkrafttretung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. Januar 2004 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisverband Zurzach in Kraft.

Der Turnverein Koblenz

Der Präsident:
Roger Märki

Der Aktuar:
Erwin Zihlmann

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Zurzach anlässlich seiner Sitzung vom 15. November 2004 genehmigt.

Für den Kreisturnverband Zurzach

Der Präsident:
Beat Sommerhalder

Die Sekretärin:
Annemarie Studer